

Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW)

Änderung vom 18. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [422.211](#) (Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung [VBW] vom 7. November 2007) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Berufsbildungskommission nimmt insbesondere Stellung zu

- a) **(geändert)** wesentlichen Änderungen der Berufszuteilungsplanung für die berufliche Grundbildung und der Standorte für kantonale höhere Fachschulen,
- c) **(geändert)** wesentlichen Änderungen der Erlasse im Geltungsbereich des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung,
- d) **(geändert)** kantonalen Projekten der beruflichen Bildung samt ihren Schnittstellen zur Volksschule und zu weiterführenden Bildungsgängen,
- e) **(geändert)** weiteren Fragen, die ihr von den Kommissionsmitgliedern oder vom Departement Bildung, Kultur und Sport unterbreitet werden.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rahmenvertrag wird in der Regel auf 4 Jahre abgeschlossen.

§ 4 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Jahresvertrag (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Jahresvertrag beinhaltet insbesondere messbare Leistungsziele, die in der Regel aus den Entwicklungszielen im Rahmenvertrag abgeleitet werden.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule überprüft mindestens einmal jährlich den Erfüllungsgrad des Rahmen- und des Jahresvertrags.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Rechnungslegung und Revision (Überschrift geändert)

¹ Die Leistungserbringer führen eine aussagekräftige Rechnung als Grundlage für die Berechnung, Überwachung und Abrechnung des Beitrags im Rahmen des Jahresvertrags sowie für die betriebswirtschaftliche Führung.

² Grundlagen für die Rechnungsführung, die Jahresrechnung, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie den Revisionsbericht der gemäss § 15 GBW bezeichneten Berufsfachschulen bilden der Standard der Fachempfehlung 21 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER 21), das Handbuch für das Finanz- und Rechnungswesen des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie die darin für die Berufsfachschulen adaptierten Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM) oder der Schweizer Kontenrahmen KMU.

³ Die Revision umfasst insbesondere die Prüfung, ob die Jahresrechnung den Vorschriften des GBW und dieser Verordnung, des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 und des Handbuchs für das Finanz- und Rechnungswesen gemäss Absatz 2 entspricht.

§ 7a Abs. 3 (neu)

³ Die Person, welche die Revision leitet, darf das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

§ 7b (neu)

Verfügungsbefugnisse von Anbietern der schulischen Bildung

¹ Die öffentlichen Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Leistungsvereinbarung Verfügungen erlassen, insbesondere:

- a) Aufnahmeentscheide,
- b) Promotionsentscheide,
- c) Entscheide über Disziplinar massnahmen,
- d) Entscheide betreffend Gebühren und Auslagen.

² Die anerkannten öffentlichen und privaten höheren Fachschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Leistungsvereinbarung Verfügungen erlassen, insbesondere:

- a) Entscheide gemäss Absatz 1,
- b) Entscheide über die Erteilung von Diplomen.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis haben dem Berufsinpektorat und den von diesem beigezogenen Fachpersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Besuch der Lernorte zuzulassen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton anerkennt Kurse von Institutionen, welche die bundesrechtlichen Vorschriften und den Lehrplan, Ausgabe 2016, der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) ¹⁾ erfüllen. Dem Gesuch an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule sind Kursprogramm, Kursinhalte, Kurskalkulation und Qualitätskonzept beizulegen.

§ 11a (neu)

Aufsicht

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule ist für die Aufsicht über die gemäss § 15 GBW bezeichneten Berufsfachschulen zuständig. Sie kann insbesondere:

- a) Auskünfte und Unterlagen verlangen,
- b) Mahnungen und Weisungen erlassen,
- c) die Revision auf die Prüfung bestimmter Sachverhalte auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der Leistungsvereinbarung ausdehnen,
- d) Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anordnen.

¹⁾ Der Lehrplan ist veröffentlicht unter www.klbb.berufsbildung.ch. Er kann bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Für die Abteilungsgrössen in der beruflichen Grundbildung gelten folgende Vorgaben:

- a) **(neu)** Abteilungen mit dem Ziel Berufsattest: mindestens 6, höchstens 18 Lernende,
- b) **(neu)** Abteilungen mit dem Ziel eidgenössisches Fähigkeitszeugnis: mindestens 6, höchstens 24 Lernende,
- c) **(neu)** Abteilungen mit dem Ziel Berufsmaturität: mindestens 8, höchstens 24 Lernende.

² Abteilungen gemäss Absatz 1 lit. a können ab einer Anzahl von 19 Lernenden geteilt werden. Die übrigen Abteilungen können ab einer Anzahl von 25 Lernenden geteilt werden.

³ Aus wichtigen Gründen kann die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Ausnahmen bewilligen.

⁴ Für die Bildung der Abteilungen ist die Anzahl Lernende in der zweiten Schulwoche massgebend. Die Anzahl Abteilungen bleibt grundsätzlich während des ganzen Schuljahrs unverändert.

§ 13

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Den Lehrpersonen stehen insbesondere folgende Disziplinarbefugnisse zu:

- a) **(neu)** Ermahnung,
- b) **(neu)** schriftliche Arbeit,
- c) **(neu)** Wegweisung von einzelnen Unterrichtslektionen,
- d) **(neu)** Wegweisung vom Unterricht des laufenden Tages mit der Verpflichtung, im Lehrbetrieb zur Arbeit zu erscheinen.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Die kantonale Lehrpersonenkonferenz kann zu berufsbildungspolitischen und berufspädagogischen Fragen Stellung nehmen.

§ 26b (neu)

Case Management Berufsbildung

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule führt eine Fachstelle Case Management Berufsbildung.

² Die Fachstelle unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene, deren berufliche Integration nach der Volksschule, einer Zwischenlösung oder einem Lehrabbruch gefährdet ist. Zur Erreichung eines Abschlusses auf der Sekundarstufe II bietet sie insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a) Beratung und Begleitung,
- b) Massnahmen- und Förderplanung,
- c) Vernetzung mit allen beteiligten Akteuren.

³ Soweit notwendig und möglich sorgt die Fachstelle über institutionelle Grenzen hinweg für ein planmässiges und koordiniertes Vorgehen.

§ 27a (neu)

Angebot

¹ Die für die FIB zuständigen Fachpersonen erstellen auf Anfrage der einzelnen Lernenden, eines Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis, einer Lehrperson oder einer erziehungsberechtigten Person eine allgemeine Situationsanalyse.

² Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Beratung und Begleitung an allen Lernorten unter Berücksichtigung des Umfelds der Lernenden,
- b) Förderplanung,
- c) Vernetzung mit allen beteiligten Akteuren.

³ Für die Qualitätssicherung ist die Schulleitung zuständig.

§ 27b (neu)

Kosten

¹ Die allgemeine Situationsanalyse gemäss § 27a Abs. 1 ist für alle Lernenden unentgeltlich.

² Die fachkundige individuelle Begleitung gemäss § 27a Abs. 2 ist für Lernende in der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Berufsattest unentgeltlich. Von anderen Lernenden können die Berufsfachschulen einen Kostenbeitrag von höchstens Fr. 40.– pro Stunde verlangen.

§ 28

Aufgehoben.

§ 29

Aufgehoben.

§ 30

Aufgehoben.

§ 31

Aufgehoben.

§ 32

Aufgehoben.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann Instruktionkurse für Expertinnen und Experten anordnen.

Titel nach § 42 (geändert)

3.2. Nachholbildung und Validierung

§ 42a (neu)

Nachholbildung

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule entscheidet über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren der Nachholbildung.

§ 46 Abs. 1

¹ Gebühren werden für folgende staatlichen Tätigkeiten erhoben:

- b) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*

§ 49 Abs. 2 (geändert)

² Für Lernende ohne Lehrvertrag ist der stipendienrechtliche Wohnsitz massgebend.

§ 52

Aufgehoben.

§ 53

Aufgehoben.

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Stationäre Einrichtungen und Anstalten übernehmen für ihre Berufslernenden bei innerkantonalem Schulbesuch die Gemeindebeiträge der besuchten Schule und bei ausserkantonalem Schulbesuch die Beiträge gemäss den interkantonalen Vereinbarungen ¹⁾.

² Bei externem Schulbesuch von Berufslernenden vergütet der Kanton den stationären Einrichtungen und Anstalten die Beiträge gemäss Absatz 1.

§ 60a (neu)

Gemeindebeitrag bei ausserkantonalem Schulbesuch

¹ Der ausserkantonale Schulbeitrag gemäss § 50 GBW ist für das ganze Schuljahr geschuldet.

§ 80 Abs. 3 (geändert)

³ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen.

§ 81 Abs. 3 (geändert)

³ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen.

II.

Der Erlass SAR [426.123](#) (Verordnung über das gestalterische Propädeutikum vom 3. Mai 2017) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Träger des gestalterischen Propädeutikums ist der Förderverein Medien Print Design. Das Propädeutikum wird an der Schule für Gestaltung Aargau in Aarau durchgeführt.

¹⁾ Zur Zeit kommen folgende Vereinbarungen in Frage: Das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 (SAR [400.300](#)), die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR [400.562](#)).

III.

Der Erlass SAR [422.241](#) (Verordnung über die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA) vom 7. November 2007) wird aufgehoben.

IV.

1. Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2020 in Kraft.
2. Die Änderung unter Ziff. II. und die Aufhebung unter Ziff. III. treten am 1. Mai 2020 in Kraft.

Aarau, 18. März 2020

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatsschreiberin
Trivigno